

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Kettwig

vom 17.08.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Kettwig vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes, Brederbachstraße 9a, 45219 Essen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) entfällt

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätte mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung

a) zur Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) ("TS")	1.903,00 Euro
zzgl. Inschrift Gemeinschaftsstele	90,00 Euro
b) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) ("TU")	1.199,00 Euro
zzgl. Inschrift Gemeinschaftsstele	90,00 Euro
c) zur Urnenbeisetzung im "Baumurnengrab (BUG)" (Ruhezeit 25 Jahre)	1.199,00 Euro
zzgl. Inschrift Gemeinschaftsstele	90,00 Euro
d) zur Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) ("RUG")	1.199,00 Euro
zzgl. Grabplatte mit Inschrift	275,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.750,00 Euro
b) zur Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.075,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr für ein Erdwahlgrab je Grab und Jahr	70,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr für ein Urnenwahlgrab je Grab und Jahr	43,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin zzgl. einheitlicher Grabmale bzw. Namenskennzeichnungen gemäß § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung

a) zur Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 25 Jahre) ("DRUG")	1.400,00 Euro
zzgl. Partnergrabplatte mit Erstbeschriftung	410,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr zu a) je Jahr	56,00 Euro
c) Nachbeschriftung bei zweiter Beisetzung zu a)	210,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	413,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	826,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	289,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	169,00 Euro
b) Benutzung der Ruhekammer (bis zu 5 Tagen)	59,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen	
a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	743,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.817,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	247,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(7) Prüfung von Umbettungs- und Ausbettungsanträgen	50,00 Euro
(8) Widerruf des Nutzungsrechts	35,00 Euro
(9) Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2022

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.08.2022 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.07.2019 außer Kraft.